

11. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung
für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2012

A.

Richter **Reiner** tritt am 01.08.2012 seinen Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Richterin **Mühlenbernd** tritt am 20.08.2012 ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Am 25.08.2012 tritt Richterin am Landgericht **Kielau** ihren Dienst im Umfang der ihr bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 des regelmäßigen Dienstes nach Beendigung ihrer Beurlaubung an. Mit Ablauf des 31.08.2012 endet die Abordnung von Richter **Molls** an das Landgericht Bielefeld. Am 01.09.2012 tritt Richterin **Dr. Schäfers** ihren Dienst bei dem Landgericht Bielefeld an. Ebenfalls am 01.09.2012 tritt Richter am Landgericht **Roloff** seinen Dienst im Umfang der ihm bewilligten Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 des regelmäßigen Dienstes nach Beendigung seiner Beurlaubung wieder an. Vom 01.09.2012 bis zum 31.10.2012 ist Richter am Landgericht **Glashörster** Elternzeit bewilligt. Am 01.10.2011 tritt Richterin am Landgericht **Stellbrink** ihren Dienst nach Beendigung ihrer Beurlaubung wieder an.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 01.08.2012:

Richter **Reiner** wird der 4. Zivilkammer zugewiesen.

II. Mit Wirkung vom 20.08.2012:

Richterin **Mühlenbernd** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

III. Mit Wirkung vom 25.08.2012:

Richterin am Landgericht **Kielau** wird der 16. Strafkammer (StVK) zugewiesen.

IV. Mit Wirkung vom 01.09.2012:

1. Richter am Landgericht **Glashörster** scheidet aus der 16. Strafkammer (StVK) aus und wird der 1. Strafkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen. Richterin am Landgericht **Kielau** übernimmt den stellvertretenden Vorsitz in der 16. Strafkammer (StVK).
2. Richter **Dr. Wormuth** scheidet mit 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 5. Zivilkammer aus und wird insoweit der 1. Strafkammer zugewiesen.
3. Richter am Landgericht **Roloff** wird der 8. Zivilkammer mit 0,5 seiner Arbeitskraft und der 16. Strafkammer (StVK) mit 0,17 seiner Arbeitskraft zugewiesen. In der 8. Zivilkammer übernimmt er anstelle von Richterin am Landgericht **Poch** den stellvertretenden Vorsitz.
4. Richter am Landgericht **Uhlhorn** scheidet aus der 8. Zivilkammer aus und wird mit dem dadurch freiwerdenden Arbeitskraftanteil der 1. Strafkammer zugewiesen, in der er dann wieder mit 0,7 seiner Arbeitskraft tätig wird.
5. Richterin **Dr. Schäfers** wird der 4. Strafkammer und der 16. Strafkammer (StVK) mit jeweils der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen.

V. Mit Wirkung vom 01.10.2012:

1. Richter am Landgericht **Dr. Kalski** scheidet aus der 18. Strafkammer (StVK) aus und wird der 9. Strafkammer mit voller Arbeitskraft zugewiesen.
2. Richter **Tyczynski** scheidet mit 0,2 seiner Arbeitskraft aus der 18. Strafkammer (StVK) aus und wird der 9. Strafkammer mit insgesamt 0,9 seiner Arbeitskraft zugewiesen.
3. Richterin am Landgericht **Stellbrink** scheidet aus der 22. Zivilkammer aus. Sie wird der 9. Strafkammer und der 18. Strafkammer (StVK) mit jeweils der Hälfte ihrer Arbeitskraft zugewiesen. In der 18. Strafkammer (StVK) übernimmt sie den stellvertretenden Vorsitz.

B.

Der 10. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für das Landgericht Bielefeld vom 28.06.2012 wird wegen offener Unrichtigkeit dahin berichtigt, dass es dort unter Ziffer III. nicht mit Wirkung vom 01.08.2011, sondern 01.08.2012 und unter Ziffer IV. nicht 20.08.2011, sondern 20.08.2012 heißen muss.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

(verhindert durch Urlaub)

Kipp

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann

(verhindert durch Urlaub)

(verhindert durch Urlaub)

(verhindert durch Urlaub)